

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Bestätigung Aufstellort

Wer gewerbsmäßige Geld- und Warenspielgeräten aufstellen will, benötigt zunächst eine Erlaubnis der zuständigen Behörde für den Gewerbebetrieb (unter "Weiterführende Informationen").

Es dürfen nur solche Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

Die Aufstellung der Geräte darf nur an Orten erfolgen, deren Geeignetheit zuvor von der für den Aufstellort zuständigen Behörde schriftlich bestätigt worden ist. Für jeden Aufstellort brauchen Sie eine Bestätigung der Eignung. Für die Eignung des Aufstellortes ist zu beachten:

Geld- und Warenspielgeräte dürfen nur aufgestellt werden in:

- * Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Das gilt nicht für Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben sowie Betriebe, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt.

- * in Beherbergungsbetrieben,
- * in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
- * in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt.

Geldspielgeräte dürfen nicht aufgestellt werden in:

- * Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
- * Betrieben auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen sowie Betrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden,
- * in erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben, (z.B. in Gaststätten ohne Alkoholausschank).

Abweichend davon dürfen Warenspielgeräte auch aufgestellt werden:

- * auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,

Grundsätzlich dürfen je Betrieb höchstens drei (ab 10. November 2019: zwei) Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen keine alkoholischen Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Spielgerät, insgesamt jedoch nicht mehr als acht Spielgeräte, aufgestellt werden.

Voraussetzungen

- Eignung des Aufstellortes
- Gültige Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehende-s-gewerbe/_assets/mdb-f403050-wi204b_spiel_antrag_geeignetheitsbest_tigung_aufstellort_11_2014.pdf
- Grundrisszeichnung
Grundriss der für den Aufstellort vorgesehenen Räume (möglichst im Maßstab 1:100)
- Aufstellererlaubnis
Nachweis durch Vorlage der Erlaubnisurkunde bzw. Kopie
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327493/>

Formulare

- Antrag auf Erteilung einer Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes nach § 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) -Geeignetheitsbestätigung-
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehende-s-gewerbe/_assets/mdb-f403050-wi204b_spiel_antrag_geeignetheitsbest_tigung_aufstellort_11_2014.pdf

Gebühren

43,97 Euro

Rechtsgrundlagen

- Gewerbeordnung (GewO) § 33c
http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33c.html
- Spielverordnung (SpielV)
<http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/>
- Spielhallengesetz Berlin (SpielhG Bln) § 4 Abs. 2
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/889/page/bsbeprod.psml;jsessionid=16A8A37BAC742851C152146D9DAAC84B.jp22?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SpielhGBErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-SpielhGBEVIP4
-

Gaststättengesetz (GastG), erlaubnisfreie Gaststätten § 2 Abs. 2
http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/__2.html

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

2 - 4 Wochen

Weiterführende Informationen

- Hinweis zum Datenschutz
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehende-s-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf
- Erlaubnis der zuständigen Behörde für den Gewerbebetrieb
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327493/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Erteilung der Geeignetheitsbestätigung ist bei dem für den Aufstellort zuständigen Ordnungsamt zu stellen.

Informationen zum Standort

Ordnungsamt Neukölln - Zentrale Anlauf - und Beratungsstelle

Anschrift

Juliusstraße 67
12051 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Wichtig: Die Beantragung einer Gewerbezentralregister-Auskunft gilt ausschließlich für juristische Personen. Privatpersonen wenden sich bitte an das Bürgeramt.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerichtet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.

Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Zugang für Rollstuhlfahrer am Haupteingang

Öffnungszeiten

Montag: 09.00-13.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Dienstag: 09.00-13.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Mittwoch: nach Terminvereinbarung

Donnerstag: 15.00-18.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Freitag: nach Terminvereinbarung

Hinweis für Terminkunden

Wichtig: Die Beantragung einer Gewerbezentralregister-Auskunft gilt ausschließlich für juristische Personen. Privatpersonen wenden sich bitte an das Bürgeramt.

Nahverkehr

S-Bahn Neukölln: S41, S42

U-Bahn Grenzallee: U7

Bus M171

Kontakt

Telefon: (030) 90239-6699

Fax: (030) 90239-4988

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/>

E-Mail: ordnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 29.09.2020